

Vernehmlassung

Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen



Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 3. Juli 2024

Vernehmlassung: Teilrevision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (AVG)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision über die amtlichen Veröffentlichungen (AVG).

Allgemeines

Die vorliegende Teilrevision des AVG führt auf die durch den Kantonsrat erheblich erklärte Motion M 6/22 in Bezug auf die Einführung eines «bürgerfreundlichen» Amtsblattes. Mithin wurde der Regierungsrat damit beauftragt, eine Rechtsgrundlage für den «Wechsel zu einer rein elektronischen Publikation» des Amtsblattes zu schaffen. Dies wird nun mit der vorliegenden Teilrevision vorangetrieben.

Grundsätzlich erachtet die Sozialdemokratische Partei (SP) des Kantons Schwyz die Digitalisierung des Amtsblattes als richtig. Jedoch besteht durch die Digitalisierung des Amtsblattes die Gefahr, dass das Amtsblatt eben nicht mehr «bürgerfreundlich» wird. Deshalb war die SP-Fraktion an der Sitzung des Kantonsrates vom 26. Oktober 2022 mehrheitlich gegen die Erheblicherklärung der entsprechenden Motion.

Damit die SP die Digitalisierung des Amtsblattes und folglich das vorliegende Gesetz unterstützen kann, sind zwei Punkte von zentraler Bedeutung:

1. Der Zugang zum Amtsblatt muss für alle Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen (siehe Antrag zu §§ 1 und 9 E-AVG).
2. Das Amtsblatt soll, wie bisher, in der Regel nur an einem Wochentag in globo erscheinen (siehe Antrag zu § 4 E-AVG).

Diese zwei Punkte tragen zu einer Verbesserung der Gesetzesvorlage bei und damit zu auch zu einem bürgerfreundlichen Amtsblatt. Sollten diese zwei Punkte im Rahmen der parlamentarischen Beratung unbeachtet bleiben, sieht sich die SP nicht in der Lage, die vorliegende

Gesetzesrevision zu unterstützen. Ein Amtsblatt, das nicht «bürgerfreundlich» ist, hat keinen Mehrwert – und der Erlass eines Gesetzes ohne Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger ist unnötig.

Soweit der Regierungsrat die Teilrevision nutzt, um unbestrittene Punkte neu zu redigieren, hat die SP keine Vorbehalte dagegen. Insbesondere die gesetzliche Verankerung der Systematischen und Fortlaufenden Gesetzessammlung wird von der SP unterstützt.

Anträge

Antrag zu § 1 Abs. 1 E-AVG:

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und nach Massgabe dieses Gesetzes in anderen Publikationsorganen. Sie werden **ausschliesslich grundsätzlich** in elektronischer Form verfügbar gemacht.

Begründung:

Das Amtsblatt ist ein wichtiges Publikationsorgan von Kanton, Bezirken und Gemeinden. Zwar lässt sich gegen eine Digitalisierung des Amtsblattes grundsätzlich nichts einwenden. Jedoch sollen staatliche Informationen für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein. Deshalb ist es für die SP von entscheidender Bedeutung, dass auch Menschen ohne Computer oder Internetzugang weiterhin die Möglichkeit erhalten, das Amtsblatt einzusehen bzw. zu beziehen. Dies kann beispielsweise durch die Aushändigung des Amtsblattes gegen eine kostendeckende Gebühr bewerkstelligt (siehe Antrag zu § 9 Abs. 1 E-AVG). Der Begriff «ausschliesslich» soll deshalb mit dem Begriff «grundsätzlich» ersetzt werden, damit Ausnahmen vom Grundsatz weiterhin erlaubt bleiben. Dies entspricht auch der Auffassung des Regierungsrats, der in seinem Vernehmlassungsbericht selbst auch festhält, dass der Zugang für Personen ohne Internetzugang gewährleistet werden muss (S. 4 unten).

Antrag zu § 3c E-AVG (Recht zur Einsichtnahme, neu):

Auf der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und auf den Gemeindekanzleien können die amtlichen kantonalen Publikationsorgane jederzeit eingesehen werden.

Begründung:

Bereits heute wird das Amtsblatt (als PDF) auf der Webseite des Kantons nach einigen Wochen vom Netz genommen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass man danach kein Recht zur Einsichtnahme in alte Amtsblattausgaben hat. Gemäss dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (SRSZ 140.410) hat jede Person Anspruch darauf, amtliche Dokumente einzusehen und Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten (§ 5 Abs. 1 ÖDSG). Hierzu gehört auch das Amtsblatt. Damit das AVG bürgerfreundlich ausgestaltet wird, ist dieser Grundsatz ins Gesetz aufzunehmen. Die Einsichtnahme kann auch auf elektronischem Wege erfolgen (z.B. mittels Versands des PDF per Mail).

Antrag zu § 4 Abs. 2 E-AVG:

² Es wird elektronisch publiziert **und erscheint in der Regel wöchentlich.**

Begründung:

Das bisherige Recht schrieb vor, dass das Amtsblatt in der Regel einmal wöchentlich erscheint. Gemäss Vernehmlassungsbericht des Regierungsrates soll das in Zukunft auch so bleiben. Im Lichte dieser Ausgangslage ist es nicht zu erklären, weshalb der Regierungsrat diesen Grundsatz im Gesetz nicht verankern möchte. Aufgrund von Rechtssicherheit und Bürgerfreundlichkeit ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Amtsblatt nur einmal wöchentlich erscheint. Einerseits wären die Bürgerinnen und Bürger nicht angehalten, das Amtsblattportal täglich zu durchsuchen. Zudem wäre ein klarer Tag definiert, ab wann Rechtsmittelfristen zu laufen beginnen. Die SP schlägt deshalb vor, den bereits bewährten Grundsatz der wöchentlichen Publikation im AVG zu belassen.

Damit sich der Bürger bzw. die Bürgerin schnell einen Überblick über die neusten Meldungen machen kann, regt die SP an, dass das Amtsblattportal so ausgestaltet wird, dass die aktuelle Ausgabe stets auch *in globo* als PDF heruntergeladen werden kann. Dieses System wird bspw. vom Kanton Appenzell Ausserrhoden bereits heute verwendet und ist zu begrüßen (siehe <https://amtsblatt.ar.ch/#!/gazette>). Dieses bereits bewährte System sollte durch den Kanton Schwyz übernommen werden.

Antrag zu § 6 Abs. 3 E-AVG:

~~³ Nicht in die fortlaufende Gesetzsammlung aufgenommen werden rechtssetzende Erlasse der in Absatz 2 Bst. d genannten Behörden, die
a) lediglich einen eng begrenzten, bestimmbareren Adressatenkreis betreffen oder
b) deren Gültigkeitsdauer auf höchstens zwei Jahre befristet ist.~~

Begründung:

Für die SP ist es nicht ersichtlich, weshalb rechtssetzende Erlasse, die die Bürgerinnen und Bürger betreffen, von der Publikation in der fortlaufenden Gesetzsammlung ausgenommen werden sollen. Recht entsteht nur, wenn es publiziert und somit bekannt gemacht wird.

Antrag zu § 9 Abs. 1 E-AVG:

¹ Für den Bezug der Gesetzsammlung in gedruckter Form sowie für die Veröffentlichungen im Amtsblatt werden Gebühren erhoben. **Für den Bezug des Amtsblattes in gedruckter Form können kostendeckende Gebühren erhoben werden.**

Begründung:

Der Regierungsrat hält in seinem Vernehmlassungsbericht fest, dass er den Zugang zum Amtsblatt für Personen ohne Internet gewährleisten will. Dieses Anliegen wird von der SP unterstützt. Damit der Kanton für den Bezug des Amtsblattes in gedruckter Form Gebühren erheben kann, braucht er eine gesetzliche Grundlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei

Kanton Schwyz

Walter Nüesch
Vizepräsident

Luka Markić
Partei- und Fraktionssekretär